

Dem Ausschuß hat mindestens ein Universitätslehrer anzugehören. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Ausschusses muß ein Vertreter der Gesellschaftswissenschaft sein.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sollen gleichzeitig nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden; für jeden Prüfling ist etwa eine Stunde zu berechnen.

(3) Versäumt ein Prüfling die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die mündliche Prüfung, ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Der mündlichen Prüfung können Vertreter der Ministerien der Justiz und der Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und des Landes sowie ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend beiwohnen.

(6) Der Vorsitzende des Ausschusses kann Rechtskandidaten, die bereits zur Prüfung zugelassen sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 15

Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere auch die Entscheidungen über das Prüfungsergebnis, werden nach Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

§ IV

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung werden die schriftlichen Arbeiten von zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu bestimmenden Mitgliedern begutachtet. Hierauf bewertet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeiten.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorzulegen und die fachlichen Beurteilungen der Studiengruppen der Freien Deutschen Jugend mit heranzuziehen sind.

§ 18

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 1 = sehr gut (mit Auszeichnung),
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = genügend,
- 5 = ungenügend., -

§ 19

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Ausschuß über die Ergebnisse. Hierbei werden zugrunde gelegt die vorliegenden Zeugnisse und Bescheinigungen, die schriftlichen Prüfungsleistungen und vor allem die Leistungen in der mündlichen Prüfung.

I (2) Die im § 14 Abs. 5 bezeichneten Personen können an der Beratung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 20

(1) Die Prüfung ist mit einer der im § 18 bezeichneten Bewertungen für

- bestanden
- oder
- nicht bestanden

zu erklären. Dabei kommt es entscheidend nicht auf die einzelnen guten oder schlechten Leistungen in Teilgebieten, sondern auf das Gesamtergebnis an.

(2) Sind die Kenntnisse des Prüflings auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft ungenügend, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

(3) Dem Prüfling sind die Beurteilungen der einzelnen Prüfungsleistungen bekanntzugeben und auf Verlangen zu begründen.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschriebenes Zeugnis.

§ 21

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Gesamtentscheidung des Prüfungsausschusses

festgestellt werden.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 22

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nicht später als nach 2 Jahren, beantragen, nochmals zu einer Prüfung zugelassen zu werden. Der Bewerber soll bei diesem Antrag ein weiteres Studium von wenigstens einem Semester nach weisen.

(2) Die Prüfung ist vollständig und in der Regel vor demselben Prüfungsamt zu wiederholen. Beim Vorliegen dringender Gründe kann der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik die Wiederholung vor einem anderen Prüfungsamt gestatten.

§ 23

(1) Hat ein Prüfling zu täuschen versucht, an einer Täuschung mitgewirkt, die Versicherung gemäß § 13 Abs. 3 falsch abgegeben oder ist er gemäß § 12 Abs. 5 von der Fortsetzung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten ausgeschlossen worden, so kann er durch Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Werden die im Abs. 1 aufgeführten Verfehlungen erst nach Bekanntwerden der Entscheidung aufgedeckt, so hat der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Akten dem Minister der Justiz der Deutschen